



## Der Bürgermeister der Silberstadt Schwaz, Tirol

Zahl: 640-4/A/2460/2020

Schwaz, den 17.07.2020

Betreff: Gilmstraße 49 – Sanierung eines Kabelfehlers – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Florian Neuraüter – 0664/6141405  
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Gilmstraße durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von drei Arbeitstagen, gerechnet ab 20.07.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Gilmstraße ist zwischen der äußeren Gilmstraße und der Pirchangerstraße für den Individualverkehr zu sperren. Dazu sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960, eine vollflächige Abplankung im Bereich der Einbahnstraße am Kreuzungsbereich mit der äußeren Gilmstraße aufzustellen und die vorhandene Einbahnregelung durch das Abdunkeln der Verkehrszeichen befristet aufzuheben. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Pirchangerstraße ist das Verkehrszeichen „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
2. Als Vorankündigung ist im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Gilmstraße in Höhe der Pizzeria Venezia das Verkehrszeichen „Achtung – Gilmstraße gesperrt“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit einer „rechtsweisenden Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz